

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 25. APRIL 2012**

**Text: René HOFFMANN**

Der Stadtrat genehmigte den Ankauf von zusätzlichem Schulmobiliar in Höhe von 8.000,00 €. Gleichzeitig wird eine Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt.

Der Ankauf von drei neuen Fotokopiermaschinen für die Gemeindeschulen wurde ebenfalls einstimmig genehmigt. Der Auftrag zur Lieferung der Geräte liegt bei 9.000,00 €.

Für den Wassersektor der Stadtwerke genehmigte der Stadtrat die Ankäufe eines Rasenmähers für 1.750,00 € und eines Bohr- und Schlaghammers für 1.250,00 €. Für insgesamt 9.000,00 € wurde der Ankauf von Messinstrumenten und korrelierenden Geräuschloggern genehmigt. Diese Geräte dienen zur Netzüberwachung und zur Ortung von Leckagen im Verteilernetz.

Durch einige Umstrukturierungen ist der Ankauf von Mobiliar und Material für verschiedene Büroräume im Rathaus notwendig geworden. Die Kostenschätzung für die Lieferung wird auf 5.500,00 € festgelegt.

Der Ankauf von Mülleimern, Parkbänken und Blumenkübeln für Plätze und Anlagen wurde einstimmig genehmigt. Hierfür wird eine Summe von maximal 3.000,00 € vorgesehen.

Der definitive Verkauf von zwei Teilstücken an die Firma PEMA Invest KG für insgesamt 3.400,00 € wurde im Rat genehmigt.

Der prinzipielle Beschluss zum Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Steinebrück wurde einstimmig gefasst. Es handelt sich um eine Fläche von 286 m<sup>2</sup>, die zum Regulierungspreis von 3,75 €/m<sup>2</sup>, also für 1072,50 €, verkauft wird.

Die Tagesordnung der AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 2. Mai 2012 wurde gutgeheißen.

Die aktuelle Zusammensetzung des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM) nahm der Rat zur Kenntnis.

Ein Funktionszuschuss in Höhe von 245.810,89 € wurde der VoG Sport- und Freizeitzentrum St. Vith gewährt.

Der Rat billigte die ersten Haushaltsabänderungen der Kirchenfabriken Crombach-Weisten und Recht.

Der Stadtrat genehmigte das Einrichten und das Betreiben einer Erdaushubdeponie. Die Kosten zur Einrichtung belaufen sich auf 26.000,00 €. Gleichzeitig legte der Gemeinderat die Gebühren für die Ablagerung von Erdaushub in einer Ablagerungsstätte der Gemeinde fest. Diese Gebühr ist durch den Bauherrn zu entrichten, der in der Ablagerungsstätte Erdaushub, welcher vom Gebiet der Gemeinde St. Vith herrührt, ablagern möchte. Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Pro Lkw, Zweiachser: 16,00 €  
Pro Lkw, Dreiachser, Muldenkipper oder Traktoranhänger: 24,00 €  
Pro Lkw, Vierachser 30,00 €  
Pro Lkw mit Anhänger oder Sattelaufleger 36,00 €

Der Stadtrat legte zum Schluss der öffentlichen Sitzung die Auftragsbedingungen und die Vergabeart zum Ankauf eines gebrauchten Ambulanzfahrzeuges fest. Bei der nächsten Haushaltsanpassung werden 50.000,00 € eingetragen

## **STADTRATSSITZUNG VOM 25. APRIL 2012**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, JOUSTEN, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau MAUSMICHEL, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Frau FALTER und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

##### **1. Gemeindeschulen. Ankauf von Schulmobiliar. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.**

In Anbetracht dessen, dass in verschiedenen Schulen diverses Mobiliar ersetzt beziehungsweise ergänzt werden muss;

Aufgrund der vorliegenden Auflistung für die einzelnen Schulen und Klassen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17, § 2,3°,b;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 8.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 unter Artikel 722/741/98 um 3.500,00 € auf insgesamt 8.000,00 € aufgestockt wird;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18.03.2002 hinsichtlich der Bezuschussung von Schulmobiliar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Vertrag abgeschlossen für die Lieferung von Schulmobiliar gemäß beiliegender Liste.

Artikel 2: Der Schätzwert des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 8.000,00 € (MwSt. einbegriffen) festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 5: Die für den in Artikel 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind:

A. Preisfestlegung: Es handelt sich um einen Auftrag mit Globalpreis.

B. Ausführungsfristen: Die Ausführungsfrist beträgt 30 Kalendertage.

C. Zahlungsbedingungen: Der Preis des Unternehmens wird in voller Höhe nach dessen Durchführung ausgezahlt.

D. Preisrevision: Jegliche Preisrevision ist ausgeschlossen.

Artikel 6: Die Bezuschussung des gemäß Anlage aufgeführten Schulmobiliars wird bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

## 2. Gemeindeschulen. Ankauf von multifunktionalen Fotokopiermaschinen. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 3. April 2012 betreffend die Erneuerung der Lieferverträge für die Fotokopiermaschinen der Gemeindeschulen;

Aufgrund dessen, dass mehrere Schulen mit neuen Fotokopiermaschinen ausgestattet werden müssen;

In Anbetracht dessen, dass somit im Jahre 2012 drei neue Fotokopiermaschinen angekauft werden müssen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Artikel 17, § 2, 3<sup>b</sup>;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 9.000,00 € (MwSt. einbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Mittel in der ersten Haushaltsanpassung des Haushaltes 2012 vorgesehen werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die erforderlichen Mittel für den Ankauf von drei Fotokopiermaschinen in der ersten Haushaltsanpassung des Haushaltes 2012 vorzusehen und den Ankauf zu genehmigen.

Artikel 2: Der Schätzwert des in Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf 9.000,00 € (MwSt. einbegriffen) festgesetzt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Lieferanten befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10, §2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30, §2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

## 3. Stadtwerke: Wassersektor. Ankauf eines Rasenmähers und eines Bohrhammers. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1<sup>o</sup> a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 3.000,00 € geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines Rasenmähers und eines Bohr- und Schlaghammers für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 4. Stadtwerke: Wassersektor. Ankauf von Messinstrumenten und korrelierendem Geräuschlogger. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 9.000,00 € geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Messinstrumenten und korrelierendem Geräuschlogger für die Dienste der Stadtwerke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 9.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 5. Rathaus: Ankauf von Mobiliar und Material für verschiedene Büroräume. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 5.500,00 € geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadt anlässlich der nächsten Modifikation vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Mobiliar und Material für verschiedene Büroräume des Rathauses.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 5.500,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

#### 6. Ankauf von Parkbänken und Blumenkübeln für die Plätze und Anlagen. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 3.000,00 € geschätzt werden kann;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2012 der Stadt vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von Parkbänken, Blumenkübeln und Mülleimern für die Plätze und Anlagen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 3.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 7. Verkauf von zwei Teilstücken aus der Parzelle Nr. 155 E2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, an die Firma PEMA Invest KG: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Firma PEMA Invest KG, Zur Breitenbach, 6, 4770 Amel, vertreten durch den Herrn Marcel PETERS, vom 26. Oktober 2011;

Aufgrund dass es zweckmäßig erscheint, der Firma diese beiden Teilstücke zu verkaufen, damit diese Ihre Bauvorhaben durchführen kann;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 19. März 2012;

Aufgrund des Kaufversprechens der Firma PEMA Invest KG, vertreten durch Herrn Marcel PETERS, vom 22. März 2012;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 29. März 2012 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des Teilstückes 1 mit einer vermessenen Fläche von 24 m<sup>2</sup> und des Teilstückes 2 mit einer vermessenen Fläche von 10 m<sup>2</sup>, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 19. März 2012 in roter Farbe (Teilstück 1) und in blauer Farbe (Teilstück 2) eingezeichnet sind, stammend aus der Gemeindeparzelle Nr. 155 E2, katastriert Gemarkung 1, Flur A, zum Preis von 100,00 €/m<sup>2</sup> an die Firma PEMA Invest KG, Zur Breitenbach, 6, 4770 Amel, vertreten durch den Herrn Marcel PETERS, definitiv zuzustimmen. Der Preis ist der gleiche wie der einer vorherigen Transaktion in gleicher Lage. Es ergibt sich folgender, durch die Firma PEMA Invest KG an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 100,00 €/m<sup>2</sup> x 34 m<sup>2</sup> = 3.400,00 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Unkosten zu Lasten der Erwerblerin, der Firma PEMA Invest KG, sind.

### 8. Verkauf eines Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Steinebrück, Gemarkung 4, Flur L an Herrn Hermann HACK: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des beiliegenden Planes;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Hermann HACK, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Setz, 9, vom 30. März 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das Teilstück, so wie es auf dem beiliegendem Plan in grüner Farbe eingetragen ist, mit einer Fläche von 286 m<sup>2</sup>, gelegen Gemarkung 4, Flur L, zwischen den beiden Parzellen Nr. 46 A und Nr. 48 C, beide Eigentum des Herrn Hermann HACK, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des unter Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Teilstückes mit einer Fläche von 286 m<sup>2</sup> zum Regularisierungspreis von 3,75 €/m<sup>2</sup> an Herrn Hermann HACK, wohnhaft in 4783 Sankt Vith, Setz, 9, im Prinzip zuzustimmen. Es ergibt sich folgender, durch Herrn Hermann HACK an die Stadt Sankt Vith zu zahlender Betrag: 3,75 €/m<sup>2</sup> x 286 m<sup>2</sup> = 1.072,50 €.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Unkosten zu Lasten des Erwerbers, des Herrn Hermann HACK, sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

## III. Verschiedenes

### 9. AIVE – Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ am 2. Mai 2012. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Aufgrund der am 28. März 2012 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“, welche am Mittwoch, den 2. Mai 2012 um 18.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Asbl „Les Hautes Ardennes“ in Vielsalm stattfinden wird;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8°, L1523-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Nach Beratung beschließt der Stadtrat: einstimmig

1. Alle Punkte der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors „Verwertung und Sauberkeit“ vom Mittwoch, dem 2. Mai 2012, um 18.00 Uhr, in den Räumlichkeiten der Asbl „Les Hautes Ardennes“ in Vielsalm, gemäß der Anlage 1, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind, zu genehmigen;
2. Die gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22. Januar 2007 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten Herrn Herbert FELTEN, Frau Judith FALTER, Frau Johanna THEODOR-SCHMITZ, Frau Hilde MAUS-MICHELS und Herrn Leo KREINS zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 2. Mai 2012 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

#### 10. Kommunaler Beratender Ausschuss für Raumordnung und Mobilität (KBARM): Zusammensetzung – Aktualisierung.

Aufgrund des Schreibens des Dienstes der Urbanismusverwaltung in Namur vom 30.03.2012, worin das Gemeindegremium darauf hingewiesen wird, dass der Stadtrat über die Demission verschiedener Mitglieder des KBARM befinden muss;

Auf Grund des Rücktritts von Herrn Karl-Heinz BERENS als Stadratsmitglied am 22.05.2008;

In Anbetracht, dass Herr Karl-Heinz BERENS Ersatzmitglied von Herrn Leo KREINS im KBARM war; dass der Stadtrat darauf verzichtet hat ein neues Ersatzmitglied für Herrn KREINS zu bezeichnen;

Auf Grund des Rücktritts von Frau Margaretha WIESEMES-SCHMITZ als Stadratsmitglied am 19.12.2007;

In Anbetracht, dass Frau Margaretha WIESEMES-SCHMITZ effektives Mitglied im KBARM war; dass Frau Hilde MAUS-MICHELS, die Ersatzmitglied von Frau Margaretha WIESEMES-SCHMITZ war, effektives Mitglied wurde; dass der Stadtrat darauf verzichtet hat ein neues Ersatzmitglied zu bezeichnen;

Auf Grund der Demission von Frau Agnes HILGERS (Person mit Behinderung) am 10.09.2008;

In Anbetracht, dass Frau Agnes HILGERS effektives Mitglied im KBARM war; dass Frau Elisabeth KÜCHES (Person mit Einschränkungen) Ersatzmitglied von Frau Agnes HILGERS war;

Auf Grund der Demission von Frau Elisabeth KÜCHES (Person mit Einschränkungen), mündlich vorgebracht beim Sekretär des KBARM durch den Vater am 04.03.2011; dass der Stadtrat darauf verzichtet hat ein neues effektives und ein neues Ersatzmitglied zu bezeichnen.

Nimmt der Stadtrat Kenntnis der aktuellen Zusammensetzung des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität (KBARM):

Herrn Ferdinand CREMER	Crombach, 102/A	4784 Sankt Vith
Herrn Heinrich EICHER	Marianusstraße, Emmels, 75	4780 Sankt Vith
Herrn Herbert FELTEN	Poteauer Straße, Recht, 14/A	4780 Sankt Vith
Frau Irma BERNERS-SOLHEID	Hinderhausen, 77	4784 Sankt Vith
Herrn Stephan BACKES	Helmester Weg, Wallerode, 8	4780 Sankt Vith
Herrn Reinhold HOFFMANN	Crombach, 106/A	4784 Sankt Vith
Herrn Norbert ZEYEN	Am Herrenbrühl, 9	4780 Sankt Vith
Herrn Leo KREINS	Am Herrenbrühl, 20	4780 Sankt Vith
Herrn Freddy HILGERS	Zum Burren, Schönberg, 31	4782 Sankt Vith
Herrn Günther SCHLECK	Rodter Straße, 47	4780 Sankt Vith
Herrn Karl-Heinz TERREN	Malmedyer Straße, 67/A	4780 Sankt Vith
Frau Gabriele THIEMANN-HEINEN	Hauptstraße, 93	4780 Sankt Vith
Frau Hilde MAUS-MICHELS	Bahnallee, Recht, 43	4780 Sankt Vith

#### IV. Finanzen

##### 11. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2012 an die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith die Geschäftsführung der Sportinfrastruktur an der Rodter Straße, 9/A in 4780 Sankt Vith gemäß Konzessionsvertrag für die Stadt Sankt Vith ausführt;

In Erwägung dessen, dass sich die Gemeinde Sankt Vith mittels diesem Konzessionsvertrag verpflichtet hat, das Defizit dieser Einrichtung zu übernehmen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 245.810,89 € unter der Nr. 764/332/02 vorgesehen ist, basierend auf einer ersten Schätzung für das Haushaltsjahr 2012;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith mit Sitz in der Rodter Straße, 9/A in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2012 einen Funktionszuschuss in Höhe von 245.810,89 € aus dem Haushaltsposten 764/332/02 zur Deckung des Defizits des laufenden Haushaltsjahres zu gewähren.

Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-5 zu verpflichten, seine Bilanz und Bücher sowie einen Rechenschaftsbericht über den erhaltenen Zuschuss und einen Bericht über die Finanzlage an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

##### 12. Kirchenfabrik Crombach-Weisten. Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 05.01.2012 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 13.02.2012 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund der am 16.02.2012 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.02.2012;

Auf Grund der diesbezüglichen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 13.03.2012 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2012, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 34.794,29 €
- auf der Ausgabenseite: 34.794,29 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt und besagte Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 05.01.2012 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 34.794,29 €
- auf der Ausgabenseite: 34.794,29 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Einnehmer der Gemeinde Burg Reuland,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### 13. Kirchenfabrik Recht. Haushaltsabänderung Nr. 1 für das Rechnungsjahr 2012. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.04.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 16.04.2012 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2012 wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 91.514,53 €
- auf der Ausgabenseite: 91.514,53 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.04.2012 für das Haushaltsjahr 2012 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 91.514,53 €
- auf der Ausgabenseite: 91.514,53 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung werden nachstehende Punkte (14., 15. und 16.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

Herr BONGARTZ, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

### 14. Einrichten und Betreiben einer Erdaushubdeponie. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Aufgrund dessen, dass sich für die Gemeinde Sankt Vith kurzfristig die Möglichkeit ergeben hat, auf dem Gelände der SPI Erdaushub zu lagern;

In Anbetracht dessen, dass sich somit auch die Möglichkeit ergibt, bauwilligen Privatpersonen aus der Gemeinde eine Möglichkeit für die Entsorgung ihres Erdaushubes von Baustellen zu gewährleisten;

In Anbetracht dessen, dass diese neue Deponie kurzfristig eingerichtet werden muss, d.h. dass das Gelände eingezäunt und mit einer elektronischen Schranke versehen werden muss, für die wiederum ein Stromanschluss erforderlich ist;

In Anbetracht dessen, dass die angelieferte Erde in regelmäßigen Abständen eingeebnet und verdichtet werden muss;

Dass die Deponie beaufsichtigt und kontrolliert werden muss;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Materiallieferungen (Stromanschluss, Schranke und Zaun) beinhaltet, ebenso die Beauftragung eines Unternehmens für das Einebnen und Verdichten der angefahrenen Erdmengen;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen und Arbeiten auf 26.000,00 € geschätzt werden können;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der ersten Anpassung im Haushalt des Jahres 2012 der Stadt eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen und Arbeiten beinhaltet: Ankauf Material zur Einrichtung der Erdaushubdeponie und Ausführung von Arbeiten zum Einebnen und Verdichten der Flächen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen und Arbeiten wird auf 26.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Königlichen Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Der Betrag von 26.000,00 € wird gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung der Stadt Sankt Vith eingetragen werden. Der Einnehmer wird beauftragt, die anfallenden Kosten für das Material zur Einrichtung der Deponie anhand der jeweiligen Rechnungen auszuführen.

#### 15. Gebühr für die Ablagerung von Erdaushub in einer Ablagerungsstätte der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Stadtratsbeschluss vom 21. Januar 2007 betreffend die Gebühr für die Ablagerung von Erdaushub in einer Deponie der Gemeinde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30 und L1122-31;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Sankt Vith (Haushaltsartikel Nr. 876/161-01) wird ab dem 7. Mai 2012 und für eine unbestimmte Dauer, eine Gebühr erhoben für die Ablagerung von Erdaushub in einer Ablagerungsstätte der Gemeinde.

Artikel 2: Die Gebühr ist zu entrichten durch den Unternehmer oder Privatmann, der in die Ablagerungsstätte Erdaushub ablagern möchte, welches vom Territorium der Gemeinde Sankt Vith herrührt. Die Gebühr muss vor Benutzung der Ablagerungsstätte bei der Gemeindeverwaltung gegen Aushändigung eines Zahlungsbeleges entrichtet werden. Die Ablieferung von mehr als 500 m³ Erdaushub muss durch das Gemeindegremium vorher genehmigt werden.

Artikel 3: Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- Pro Lkw, 2-achser: 16,00 €
- Pro Lkw, 3-achser oder Muldenkipper oder Traktoranhänger mit Volumen eines Dreiachsers: 24,00 €
- Pro Lkw, 4-achser: 30,00 €
- Pro Lkw mit Anhänger oder Sattelaufleger: 36,00 €.

Artikel 4: Da die Lagerkapazitäten der Ablagerungsstätten sehr begrenzt sind, beschließt der Rat, dass diese nur für die Gemeindedienste und zur Entsorgung von Erdaushub die von Einfamilienhäusern auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith herrühren, benutzt werden darf.

Artikel 5: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

#### 16. Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith. Ankauf eines gebrauchten Ambulanzfahrzeuges. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Aufgrund dessen, dass der Ambulanzdienst der Gemeinde Sankt Vith derzeit nur mehr über zwei Einsatzfahrzeuge verfügt und seit längerem bemüht ist, ein drittes Fahrzeug für die Krankentransporte ausfindig zu machen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 et 2, 1° a);

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht, dass dieser Ankauf mit 50.000,00 € veranschlagt wird;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung im Haushalt 2012 der Stadt Sankt Vith eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Ambulanzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird auf 50.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung der Gemeinde Sankt Vith wird der Betrag von 50.000,00 € eingetragen werden. Der Herr Einnehmer wird mit der Auszahlung beauftragt.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."